

dass die großen Gesellschaften und Werke ihre Gewinne verstehen, rechtfertigt nicht den Schluss, das Kapital werde keine Rente ab. Dieser volkswirtschaftliche Betrug wäre ganz und gar Familienangelegenheit der Kapitalisten, wenn nicht dadurch der Kapitalmarkt in Unordnung käme. Der Zins ist nicht nur gestiegen, sondern sogar wucherisch übersteigert. Die Herrschaften wissen, wo die Schuldigen sind. Die Staatslasten sind gestiegen, aber mit Willen der Klageweiber. Wohl haben im alten Deutschland die Tatenpläne und Kölner Rechte regiert, geherrscht aber haben die Kohlen- und Eisenbarone, die Geldhändler und die königlichen Kaufleute. Sie haben den wahnwitzigen Säbelhelden die Stange gehalten, sie sind mit schuldig am Krieg, aber auch mit schuldig an der Niederlage.

Dah nun ob der entstandenen Lasten der Arme verhungern muß, ist eine Forderung, über die unsere braven Christen am Weihnachtsabend einmal nachdenken sollten.

Die Forderungen des Reichsverbandes begreifen sich in einem Satz: Steuerbefreiung der Wirtschaft und Belastung der Masse. Nur die Eigenkapitalbildung rettet angeblich die Wirtschaft — über die viel wichtiger Frage, ob das Kapital wirtschaftliche Verwendung findet, wird nicht gesprochen. Die Kapitalbildung kann nach dem Reichsverband nur auf Kosten des Lebensstandards der Arbeitenden erfolgen — Herabdrückung der Löhne, Verlängerung der Arbeitszeit, Verschlechterung der gesamten Sozialpolitik —, aber wenn die Kaufkraft völlig ge-

lähmt ist, steigt angeblich die Produktion — wahrscheinlich sollen die Güter eingepökt werden. Bildung von Eigenkapital sagt man, und Profit meint man.

Es ist ein blödes, unwirtschaftliches Experiment, das der Reichsverband da vorstellt. Seine Finanz- und Sozialreform wird in Deutschland nie genug Kapital bilden können.

Wir haben vor acht Tagen an dieser Stelle behauptet, dass Deutschland noch jahrelang auf das Ausland angewiesen ist, da die Selbstfinanzierung zu einer ungewöhnlichen, unorganischen Entwicklung der Wirtschaft führt, aus der unsere Schwierigkeiten entstehen. Am 11. Dezember schreibt das Blatt des Reichswirtschaftsministeriums: „... dass wir noch für lange Zeit den internationalen Kapitalmarkt werden in Anspruch nehmen müssen. ... Ein ganzes Jahrzehnt kann noch vergehen, bis die Eigenkapitalbildung der deutschen Wirtschaft ausreichen wird.“ Ein ganzes Jahrzehnt! Und der Reichsverband will uns glauben machen, es sei alles in Butter, wenn Volk und Regierung vor seinen Forderungen capitulieren. Ein artiges Weihnachtsgeschenk, das euch da die Patenchristen auf den Tisch legen:

Damit der Profit wählt, sollen Millionen verelenden und verhungern.

Weihnachten im frommen Deutschen Land!

Das deutsche Steuersystem.

Das Steuerwesen ist zu einer ungeheuer komplizierten Sache geworden, in der sich selbst der Finanzpolitischer nicht immer zurechtfindet. Das Problem der Finanzreform dieses Steuerwesens, und das hierzu veröffentlichte Programm der Reichsregierung werfen eine Unmenge Fragen auf, deren Beantwortung unmöglich ist, wenn man nicht zum mindesten den Aufbau des deutschen Steuerwesens kennt. Besonders der Arbeiter ist füllig daran. In der Presse werden ihm laufend Begriffe an den Kopf geworfen. Er hört von „Real- und Personallesten“, von „Verkehrs- und Verbrauchssteuern“, „direkten und indirekten“ Steuern, vom Finanzausgleich usw. Um dem Leser wenigstens einige Übersicht zu ermöglichen, sei hier kurz eine Schilderung des heute herrschenden Steuersystems gegeben.

Versuchen wir uns zunächst über die Steuerbegriffe ein Bild zu verschaffen. Die Fülle der einzelnen Steuern hat es mit sich gebracht, dass sie in grohe Klassen eingeteilt werden, in Klassen von Steuertypen. Wir wollen uns die wesentlichsten in Kürze betrachten.

1. Personale- und Realsteuern. Unter Personallesten versteht man solche, die den Steueraufwand an das Vorhandensein einer natürlichen Person knüpfen. Die wirtschaftliche Produktivität dieser Personen wird besteuert. Die Steuern, die zu den Personallesten zählen, sind in erster Linie die Einkommenssteuer und die Vermögenssteuer. Zu den Personallesten zählen auch die Steuern, die von den sogenannten juristischen Personen erhoben werden. Juristische Personen sind vornehmlich Aktiengesellschaften; für sie gilt die Kapitalertragsteuer, die eigentlich keine selbständige Steuer, sondern einen Teil der Einkommenssteuer darstellt. Sie ist ebenso eine besondere Form der Belastung unmittelbar an der Einkommensquelle wie die Lohnsteuer, die ja auch einen Teil der allgemeinen Einkommenssteuer darstellt.

Im Gegenzug dazu stehen die Realsteuern, die — groß gelöst — nicht an Personen, sondern an Sachen anknüpfen. Sie besteuern z. B. den Erwerb von Sachen (Grunderwerbssteuer) oder die Ausübung einer bestimmten wirtschaftlichen Tätigkeit (Gewerbesteuer). Gleichgültig ist es der Steuer hier, ob die Personen überlassen bzw. Gewinne aus dieser Tätigkeit ziehen. Sie besteuert die Tathand der Gewerbeausübung — daher Realsteuer — nicht die Erträge, die ja vornehmlich durch die Personallesten erfasst werden.

2. Direkte und indirekte Steuern. Diese Unterscheidung ist zugleich eine der ältesten, wie sie eine der umstrittenen ist. Ihre Problematik können wir hier nicht behandeln. Wir müssen uns auf einige Hinweise beschränken. Die Unterscheidung ist zunächst eine steuertechnische, die an die Art der Erhebung anknüpft. Man sagt: die direkte Steuer wird von den zu ihrer Tragung bestimmten Personen unmittelbar an den Staat bezahlt. Es sind keine Zwischenräder eingeschoben, der Steuerzahler, das heißt derjenige, der die Steuer bei der Finanzstelle bezahlt, und der sogenannte Steuerdestinatar, d. h. derjenige, der sie nach dem Willen des Gesetzgebers tragen soll, sind ein und dieselbe Person. Umgekehrt wird erklärt: die indirekte Steuer wird mittelbar von einer Mittelsperson erhoben, die die Steuer auf den nach Absicht des Gesetzgebers zur Tragung verpflichteten überträgt. Steuerzahler und Steuerdestinatar sind hier verschiedene Personen.

Was heißt das praktisch? Die Einkommenssteuer ist hier nach einer direkten Steuer — und typischer Vertreter einer indirekten Steuer ist z. B. die Zudersteuer, oder die Tabaksteuer, wo der Zigarettenfabrikant dem Staat die Steuerbezüge zu zahlen hat (Mittelsperson ist) — sie aber

in den Preis der Zigarette einrechnet. Wir sehen sofort: die Unterscheidung direkte-indirekte Steuern ist fragwürdig; denn nicht nur der Zigarettenfabrikant wird die Bandenkosten auf den Konsumen abwälzen. Auch alle übrigen Produzenten versuchen die Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Vermögens- und Einkommenssteuer — alles direkte Steuern — in den Preis ihrer Produkte mit einzurechnen und auf die Konsumen abzuwälzen. Praktisch wird also auch die direkte Steuer zu einer indirekten, weil nicht der Steuerdestinatar sie zahlt, sondern der Konsum.

Wichtig ist nur zu wissen, dass die meisten der Steuern, die nach dieser Trennung bezeichnet werden, Verbrauchssteuern sind. Steuern auf Massenkonsumgüter, wie die Salz-, Zucker-, Getränke- und Tabaksteuer (früher noch andere), die von den unbesitzenden Volkschichten als viel stärker belastend empfunden werden müssen als von den Besitzenden. Der Kampf der Arbeiterschaft richtete sich daher besonders stark gegen diese Steuerart.

Wegen der praktischen Schwierigkeiten, direkte und indirekte Steuern zu trennen, hat man im Steuerweisen diese Unterscheidung mehr und mehr verlassen und die Steuern nach ihrer inneren Zusammensetzung zu vereinen gesucht. Die Unterscheidung, die im heutigen deutschen Steuersystem danach getroffen wurde, ist die in

3. Verkehrs-, Verkehrs- und Verbrauchssteuern. Zu den Verkehrssteuern rechnet außer der Vermögens- und Einkommenssteuer auch die Gewerbesteuer, die Grundvermögens- und Gewerbesteuer, ebenso die Hauszinssteuer. Als Verkehrssteuern betrachtet man alle die, die an sogenannte wirtschaftliche Verkehrsarten anknüpfen. Erwerbe ist z. B. ein Grundstück, kommt hierdurch ein Vermögen in den Verkehr, so verlangt der Staat hierfür einen Tribut in der Form der Grunderwerbssteuer. Gründet sich eine Aktiengesellschaft, so habe ich eine Gewerbesteuer zu entrichten. Gebt mir sogenannte Obligationen aus, d. h. festverzinsliche Wertpapiere, so mag ich die Wertpapiersteuer zahlen. Verkaufe im Wertpapier an der Börse, so bin ich zur Börsesteuer verpflichtet. All diese als Kapitalverkehrssteuern zusammengefaßten Steuern belasten also den einzelnen Alt, durch den Vermögenswert in den Verkehr gebracht werden.

Die Umfaßsteuer wird ebenfalls zu diesen Verkehrssteuern gerechnet, obwohl sie tatsächlich eine Verbrauchssteuer darstellt, denn die Konsumen im Preise in Rechnung gestellt wird. Wir sehen daran, dass es notwendig ist, immer zwischen der Regelung zu unterscheiden, wie sie unserer heutigen Steuergelege vorschreiben, und den tatsächlichen Charakter einer Steuer. Gerade dieses Zusammenfallen von Finanzrecht und -praxis macht die Verkehrssteuer so schwer. Zu den Verbrauchssteuern zählen, wie schon gesagt, die meisten der als „indirekte“ Steuern bezeichneten Abgaben auf Tabak, Bier, Zucker, Süßwaren, Leuchtmittel. Sie werden meist mit den Zöllen zusammen in der Statistik ausgezählt.

4. Reichs-, Landes- und Gemeindesteuern. Vor dem Kriege waren die entscheidenden Steuern Landesteuern. Steuern der einzelnen deutschen Bundesstaaten. Es herrschte das Dogma: dem Reich die Verkehrssteuern und Zölle den Ländern alle direkten Steuern. Nach dem Kriege ist eine radikale Umwandlung erfolgt. Das Reich hat die Steuerhoheit über fast alle der wichtigsten direkten, der Verkehrssteuern. Auch die Verkehrs- und Verbrauchssteuern sind meistens Reichssteuern. Damit ist der Zentralisierung im Steuerwesen wenigstens etwas Einheit gegeben worden.

Die Länder erhalten aus den Steuererträgen des Reiches heute größere Ueberweisungen, die im

Finanzausgleichsgesetz geregelt sind. Sie haben außerdem das Recht zur Ausförderung eigener Steuern auf Gebieten, die das Reich für sich noch nicht in Anspruch genommen hat. In Preußen ist das geschehen z. B. durch das Haushaltsteuer, die Grundvermögenssteuer, das Landesstempelgesetz.

Für die Gemeinden bleiben nach alledem kaum wichtige Steuern übrig. In Preußen ist es die Gewerbesteuer, die ihnen aufsetzt. Das Land hat in der Gewerbesteuerordnung einen Grundtarif aufgestellt, zu dem die Gemeinden Zuschläge beschließen. Von Verkehrssteuern der Gemeinden sind die Vergnügungssteuer, Wertzuwachssteuer, Schankkonzessions- und Hundesteuer zu nennen. Außerdem haben sie Zulassungsrecht zu den Grundvermögenssteuern — wenigstens in Preußen. Im allgemeinen gilt für sie das Recht, neue Steuern zu erfinden, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.

Was die bisher genannten Steuern im einzelnen bedeuten, welche wirtschaftlichen Vorgänge hinter ihnen stehen und welche Kreise sie betreffen, kann hier nicht erörtert werden. Es kommt darauf an dem Arbeiter zu erfahren und die Begriffe kurz zu erläutern, die in der Deutschen Steuerordnung immer wiederkehren. Wir haben in der folgenden Tabelle die behandelten Stoffe kurz zusammengestellt. Sie enthält natürlich nur die wichtigsten Steuern und lässt insbesondere bei den Landes- und Gemeindesteuern die Sondersteuern in den vielen deutschen Einzelsstaaten und Kommunen unberücksichtigt.

Steuerhoheit	Beschaffungssteuern	Verkehrssteuern	Verbrauchssteuern und Zölle
Reich	1. Einkommenssteuer mit Kapitalertragsteuer und Lohnsteuer	1. Umsatzsteuer	1. Tabaksteuer
	2. Vermögenssteuer	2. Grunderwerbssteuer	2. Zucksteuer
	3. Erbschafts- und Schenkungssteuer	3. Kapitalverkehrssteuer (Gesellschaftssteuer, Wertzuwachssteuer, Börseumlaufsteuer, Aufholzustandssteuer)	3. Alkoholsteuer
	4. Körperschaftsteuer	4. Rennwett- und Lotteriesteuer	4. Süßwarensteuer
		5. Förderungssteuer	5. Leuchtmittelsteuer
		6. Kraftfahrzeugsteuer	6. Spielfartensteuer
Länder	1. Grund- und Gebäudesteuer	1. Zuschläge zu den Grunderwerbssteuern	
	2. Hauszinssteuer	2. Stempelsteuern	
Gemeinden	1. Gewerbesteuern	1. Wertzuwachssteuer	(Gemeindebetriebe)
	2. Zuschläge zu den Grunderwerbssteuern	2. Bergungssteuer	
		3. Schankgenehmigungssteuer	
		4. Hundesteuer	

* Die Gewerbesteuer ist zwar meist landesgesetzlich geregelt; die Zuschläge liegen jedoch überwiegend den Gemeinden zu, weshalb sie hier als Gemeindesteuer bezeichnet wird.

Dieser Überblick zeigt so recht, welch kompliziertes Gebilde unser gesamtdeutsches Steuerwesen darstellt. Durch das Steuerordnungseinheitsgesetz soll es etwas vereinfacht und straffer gestaltet werden. Die Umgestaltung Deutschlands zum Einheitsstaat wird ein weiterer Schritt dazu sein, ein überheitliches Steuersystem zu erhalten. Die Neuregelung des Finanzausgleichs kann ebenfalls zu einem Fortschritt in dieser Richtung führen.

Kurt Hirsch.

Ein Jubiläum.

Am 21. Dezember dieses Jahres begeht Kollege

Fritz Drechsler,

Magdeburg, das Jubiläum seiner 25jährigen Tätigkeit als Angestellter unserer Organisation.

Als Kollege Drechsler am 21. Dezember 1904 Angestellter der Magdeburger Verwaltungsstelle wurde, hatte er bereits eine 15jährige freigewerkschaftliche Tätigkeit und Erfahrung hinter sich.

Für den Ernst seiner Auffassung von der Tätigkeit eines Angestellten einer freien Gewerkschaft zeugt am besten die Tatfrage, dass er schon drei Jahre später wiedergesucht wurde, an die Spitze des Gaues 9 zu treten, in welcher verantwortungsvollen Stellung er sich noch heute, nachdem er das 64. Lebensjahr vollendet hat, befindet.

Ebenso gut wie unsere Organisation weiß die Sozialdemokratische Partei Deutschlands das Werk Fritz Drechslers zu schätzen, den sie seit dem Sommer 1889 zu einem ihrer tätigsten Mitglieder zählt.

Damit ist jedoch die Arbeitskraft unseres Jubilars noch nicht erschöpft. In demselben Jahre, in dem die Verwaltungsstelle Magdeburg ihm eine besoldete Funktion übertrug, wählte ihn die Ortsgruppe Magdeburg zu ihrem Vorsitzenden, welches Amt er ebenfalls seit 25 Jahren innehat.

So hat Fritz Drechsler der Arbeiterbewegung auf mannigfaltigen Gebieten unschätzbare Dienste geleistet. Wir wünschen, dass seine Arbeitskraft der Gesamtbewegung und besonders unserer Organisation recht lange erhalten bleibt.

